



Freie und Hansestadt Hamburg

JVA Billwerder

Justizvollzugsanstalt Billwerder
-Sicherheitsdienstleiter-

BW – Nr.: 23/2018
16.08.2018

Anstaltsverfügung Nr.23/2018

Betr.: Zulassung von Besuchern und Durchführung von Besuchszusammenführungen in der JVA Billwerder.

hier: Strafgefangene (m/w)

Stichworte Besuch, Besuchszusammenführung, Strafgefangene

1. Regelbesuch

1.1 Allgemeines

Gemäß § 26 Abs. 1 HmbStVollzG dürfen Gefangene regelmäßig Besuch empfangen. Die Anstalt bietet alle 2 Kalenderwochen 1 Stunde Besuch für Gefangene der Zugangs-, Basis- und Entwicklungsstationen an.

Gefangenen der Bewährungsstationen wird ein zusätzlicher Regelbesuch von 1 Stunde innerhalb von 2 aufeinanderfolgenden Besuchswochen der jeweiligen Vollzugsabteilung angeboten, wobei die Kalenderwochen 1 + 3, 5 + 7, 9 + 11 usw. diesbezüglich feststehende Berechnungszeiträume darstellen. Für diese zusätzlichen Besuchstermine stehen dabei nur die regulären Besuchstermine von Montag bis Freitag zur Verfügung. Gefangenen, die die Genehmigung zur Teilnahme am Langzeitbesuch besitzen, erhalten keinen zusätzlichen Regelbesuch.

1.2 Besuchsbeantragung

Die Beantragung zur Zulassung zum Besuch erfolgt durch den Besucher/ die Besucherin online oder schriftlich. Hierfür darf nur das von der Anstalt vorgesehene Formblatt benutzt werden. Dieses ist sowohl online auf der Website der JVA Billwerder, als auch auf den Stationen hinterlegt. Der Antrag wird digital (Funktionspostfach Revision) oder schriftlich (Brief oder Fax) an die Revision übermittelt.

1.3 Zulassung der Besucher

_____ und ob die persönlichen Daten im Antrag vollständig sind. Im Anschluss erfolgt die Weiterleitung des Antrages an die jeweilige Vollzugsabteilungsleitung. Diese prüft die Zulassung des Besuchers.

- Die Zustimmung des Gefangenen/ der Gefangenen bzgl. der Eintragung des Besuchers/ der Besucherin ist einzuholen

- Besuche können untersagt werden, wenn die Sicherheit und Ordnung der Anstalt gefährdet würde (§ 26 Abs. 6 Ziffer 1 HmbStVollzG). [REDACTED]
- Des Weiteren kann die Besuchszulassung bei Besuchern, die nicht Angehörige der Gefangenen im Sinne des StGB sind, untersagt werden, wenn zu befürchten ist, dass sie einen schädlichen Einfluss auf die Gefangenen haben würden oder ihre Eingliederung behindern würden (§ 26 Abs. 6 Ziffer 2 HmbStVollzG).

1.4 Prüfung der Sonderfälle

Bei einem Strafgefangenen/ einer Strafgefangenen,

- der/ die aufgrund der vorliegenden Erkenntnisse der Organisierten Kriminalität zuzurechnen ist,
- der/ die in Bezug auf die Begehung neuer Straftaten als besonders gefährlich eingestuft wird,
- bei dem/ der besondere Sicherungsmaßnahmen oder die getrennte Unterbringung während der Arbeits- und Freizeit angeordnet ist,
- der/ die als Drogendealer zum Zwecke des nicht unerheblichen Gelderwerbs und nicht als Drogenabhängiger und Gelegenheitsdealer verurteilt worden ist,
- der/ die Wirtschaftsstraftaten begangen hat und bei dem/ der befürchtet werden muss, dass er/ sie über den Besuch neue gleichartige Straftaten verabreden könnte oder
- der/ die während der laufenden Vollstreckung während eines Besuchs unerlaubt gefährliche Gegenstände, insbesondere Betäubungsmittel, übergeben bekommen hat,
- dessen beantragte/r Besucher/in innerhalb der letzten drei Monate in Haft war oder in den offenen Vollzug verlegt wurde,

muss die Erteilung der Besuchserlaubnis besonders gründlich geprüft werden. Die Entscheidung hierüber trifft in diesen Fällen die Vollzugsleitung, nachdem sowohl die Vollzugsabteilungsleitung als auch die Sicherheitsdienstleitung/ Revisionsabteilung zuvor eine Stellungnahme abgegeben haben.

- 1.5 Nach Abschluss der Prüfung bekommt der Gefangene/ die Gefangene von der zuständigen Vollzugsabteilungsleitung oder der Station die Information, ob der Besucher/ die Besucherin zugelassen wurde. Dieser setzt den Besucher/ die Besucherin hierüber eigenständig in Kenntnis. Der Antrag ist abschließend der Revision zuzuleiten, die die Eintragung in BasisWeb vornimmt.

2. Durchführung von Besuchszusammenführungen/ Hausbesuch (TAF)

2.1 Grundsatz/ Genehmigung

Besuchszusammenführungen (Hausbesuche TAF) zwischen weiblichen und männlichen Gefangenen der JVA Billwerder finden im anstaltseigenen Besuchszentrum statt. Besuche von Angehörigen i.S.d. StGB sind besonders zu fördern (§ 26 Abs. 2 HmbStVollzG).

2.2 Prüfung

Bei der Prüfung sind die einschlägigen Normen des HmbStVollzG (§ 26 Abs. 1-3) und des HmbUVollzG (§ 21 Abs. 1-3) zu beachten. Die Überprüfung der Anträge beider Antragsteller erfolgt durch die zuständigen Vollzugsabteilungsleitungen u.a. durch die Erkenntnisse aus dem Zugangsgespräch bei U-Gefangenen, bzw. Auswertung der Aufnahmeverfahren bei Strafgefangenen. Daher soll die Zulassung zur Besuchszusammenführung erst nach Abschluss des jeweiligen Aufnahmeverfahrens erfolgen.

Besuchszusammenführung erst nach Abschluss des jeweiligen Aufnahmeverfahrens erfolgen.

2.3 Durchführung/ Ablauf

Sofern die Voraussetzungen vorliegen, leiten die Vollzugsabteilungsleitungen – nach vorheriger gegenseitiger Verständigung – die vorliegenden genehmigten Anträge der Besuchskoordination der JVA Billwerder zu. Die Anträge sollen mindestens die Personendaten der/ des anderen Gefangenen (Name, Vorname, Geb. - Datum) sowie die Art der Beziehung oder den Grad der Verwandtschaft enthalten.

Auf den entsprechenden Anträgen werden die Besuchstermine von der Besuchskoordination vermerkt und über Vollzugsabteilungsleitung/ Station zur Eröffnung gegeben.

Die Besuchskoordination der JVA Billwerder vergibt die Termine wie folgt:

- Für Gefangene des BA I in der ungeraden KW die 1. Runde am Montag,
- Für Gefangene des BA II in der geraden KW die 1. Runde am Freitag,
- Für die Gefangenen der TAF ist der Besuchende/ der Besuchte zeitlich maßgebend.

Die Besuche finden an den zugewiesenen Einzelbesuchsplätzen oder direkt im Besuchergruppenraum unter optischer Überwachung statt.

Die Termine werden in BasisWeb unter Besuch/ Durchführung im Feld Vermerk mit Besuchszusammenführung BW notiert.

Erforderliche Absagen sind der Besuchskoordination der JVA Billwerder unverzüglich zu melden. Die Besuchszusammenführung wird auf den Regelbesuch angerechnet.

2.4 Nichtzulassung

Befindet sich ein Gefangener/ eine Gefangene in einer Maßnahme nach § 19 Abs. 3 HmbStVollzG oder § 74 HmbStVollzG, erfolgt keine Zulassung.

3. Gültigkeit

Diese Verfügung ersetzt ab dem 01.09.2018 die Anstaltsverfügung 03/2018 vom 08.02.2018 und gilt bis zum **31.08.2019** (Inhaltliche Änderungen: Umstellung auf aktive Beantragung durch den Besucher/ die Besucherin; Pkt. 1.2, 1.3., 1.5).

